

ZH_OBERGERICHT LB160063 vom 9. Februar 2017

ZH Obergericht, 2017-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB160063

FR: ZH_OBERGERICHT LB160063 du 9 février 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LB160063 del 9 febbraio 2017

Erwägungen

E. 2

Klagebegehren

- 6 - Die Klagebegehren differenzieren zwischen den beiden Klägern einerseits und den drei Beklagten andererseits. Das Klagebegehren Ziff. 1 betrifft den Anteil am entgangenen künftigen Gesellschaftsgewinn. Als aktiv legitimiert tritt der Kläger 1 auf und fordert Fr. 564'000.- für sich; als passiv legitimiert werden alle drei Beklagten bezeichnet zufolge solidarischer Haftung aus Delikt. Das Klagebegehren Ziff. 2 betrifft die noch nicht bezahlten Honorare für die 2014 bis zur Kündigung vorgenommenen Revisionen. Als aktiv legitimiert tritt die Klägerin 2 auf und fordert Fr. 43'761.50 für sich; als passiv legitimiert wird die Beklagte 1 ins Recht gefasst zufolge des mit ihr abgeschlossenen Revisionsauftrages. Das Klagebegehren Ziff. 3 betrifft die entgangenen künftigen Revisionshonorare. Als aktiv legitimiert tritt die Klägerin 2 auf und fordert Fr. 270'000.- für sich; als passiv legitimiert wird die Beklagte 1 ins Recht gefasst zufolge des mit ihr abgeschlossenen Revisionsauftrages. Für die Klagebegehren Ziff. 2 und 3 der Klägerin 2 gegen die Beklagte 1 ist gemäss § 44 GOG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 ZPO grundsätzlich das Handelsgericht zuständig. Umstritten ist vorliegend, ob zufolge der objektiven und subjektiven Klagenhäufung mit dem Klagebegehren Ziff. 1 ein einheitlicher sachlicher Gerichtsstand für alle Klagebegehren beim Bezirksgericht Dielsdorf besteht.

E. 3

Vorliegen von gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen

E. 3.1

Der Kläger 1 macht mit seiner Klage gegen die Beklagten 1 - 3 geltend, sie hätten durch eine unerlaubte Darlehensentnahme aus VEG-Mitteln oder durch den unbegründeten Aufhebungsvertrag die vorzeitige Auflösung des BAFU-Auftrages und des Partnerschaftsvertrages verschuldet. Sie hafteten dem Kläger 1 aus Delikt für seinen Schaden aus entgangenen künftigen Gewinnbeteiligungen aus dem Partnerschaftsvertrag bis zum ordentlichen Ablauf der Vertragsdauer des BAFU-Auftrages. Anhand der bis 2013 erzielten Gewinne beziffert er seinen jährlich entgangenen Gewinnanteil auf Fr. 200'000.- (Urk. 3/1 S. 9ff, 12f). Dem halten die Beklagten in ihrer vorinstanzlichen Klageantwort entgegen, der Kläger 1 habe von den Darlehen gewusst bzw. die Darlehen sogar mitunterzeichnet, er habe die Auflösung des BAFU-Auftrages daher mitverschuldet. Auch das BAFU habe von diesen Darlehen gewusst, sie nicht beanstandet und damit genehmigt.

- 12 - Sodann sei der Geschäftsgang der VEG im Jahre 2014 defizitär gewesen und wäredies auch in den Jahren 2015 und 2016 geblieben; eine Gewinnbeteiligung des Klägers 1 wäre ohnehin obsolet gewesen (Urk. 3/12 S. 28ff, 33ff, 38ff).

E. 3.2

Die Parteien bildeten durch den Partnerschaftsvertrag vom 6. April 2001 eine einfache Gesellschaft zwecks gemeinsamer Durchführung der VEG gemäss dem BAFU-Auftrag. Mit der Auflösung des BAFU-Auftrages sollte auch die Gesellschaft automatisch aufgelöst werden (Urk. 3/4/5 S. 2 Ziff. 2). Die Auflösung einer einfachen Gesellschaft zufolge nachträglicher Unmöglichkeit der Zweckerreichung führt primär nur zur Liquidation der Gesellschaft und der Gesellschaftsmittel (Art. 545 Ziff. 1 OR). Eine Grundlage zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach erfolgter Liquidation ergibt sich hingegen aus Art. 538 OR, d.h. aus einer Verletzung gesellschaftsvertraglicher Pflichten. Der BAFU-Auftrag wurde vorliegend zunächst wegen der Darlehensentnahme einseitig fristlos gekündigt, worauf nachträglich noch ein zweiseitiger Aufhebungsvertrag mit gleicher Wirkung abgeschlossen wurde und in dem die Beklagte 1 sinngemäss auf eine Anfechtung der Rechtmässigkeit der fristlosen Kündigung und damit im Verhältnis zum BAFU auf die Einrede der Duldung oder Genehmigung der Darlehensentnahme durch das BAFU verzichtete (Urk. 3/17/38 S. 1 Präambel). In jedem Fall waren es die Beklagten bzw. die Beklagte 1, welche durch ihr Verhalten die - begründete oder grundlose - Auflösung der einfachen Gesellschaft verursachten. Es wird vorliegend daher zunächst das Vorliegen eines widerrechtlichen bzw. vertragswidrigen und im Sinne von Art. 538 Abs. 1 und 3 OR schuldhaften Verhaltens der Beklagten im Zusammenhang mit den Darlehen oder dem Aufhebungsvertrag zu behaupten und zu beweisen sein sowie - umgekehrt - ein allfälliges Einverständnis des Klägers 1 als einziger Mitgesellschafter mit den Darlehen, was deren gesellschaftsvertragliche Widerrechtlichkeit allenfalls ausschliessen würde. Andererseits werden der geltend gemachte Gesellschaftsgewinn für das Jahr 2014 und die wahrscheinlichen künftigen Gewinne für die Jahre 2015 und 2016 zu substantiieren und zu beweisen sein sowie der Kausalzusammenhang zwischen einer Pflichtverletzung der Beklagten und dem Gewinnausfall als Schaden des Klägers 1 (ZK-Handschin/Vonzun, Art. 538 OR N 5ff, N 13).

- 13 -

E. 3.3

Der Vertrag zwischen der Beklagten 1 und der Klägerin 2 zur Durchführung der Revisionen ist rechtlich als Auftrag zu qualifizieren, da mit juristischen Personen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden kann. Die Durchführung der Revisionen im Auftragsverhältnis wurde bereits im Partnerschaftsvertrag als Möglichkeit vorgesehen (Urk. 3/4/5 S. 3 Ziff. 6). Ein Auftrag kann formlos mündlich abgeschlossen werden. Er kann grundsätzlich jederzeit fristlos und folgenlos widerrufen bzw. gekündigt werden; es bedarf dazu keiner besonderen Gründe und die bereits entstandenen vertraglichen Ansprüche bleiben in jedem Fall bestehen. Einzig ein Auftragswiderruf zur Unzeit kann Schadenersatzansprüche der Gegenpartei zu Folge haben (Art. 404 Abs. 2 OR). Dabei ist höchstens der Schaden zu ersetzen, der zufolge der Unzeitigkeit entstanden ist, d.h. weil eine Partei bereits Dispositionen im Hinblick auf die weitere Auftragsausführung getroffen hat und die nicht mehr rückgängig zu machen sind. Der Schadenersatz umfasst aber nicht das allgemeine positive Vertragsinteresse; die Gegenpartei hat keinen Anspruch darauf, so gestellt zu werden, wie wenn der Auftrag nicht widerrufen und vollständig abgewickelt worden wäre. Erfolgt ein unzeitiger Auftragswiderruf aus wichtigen Gründen, entfällt die Schadenersatzpflicht. Auf wichtige Gründe berufen kann sich der widerrufende Auftraggeber jedoch nur, wenn er diese nicht durch eigenes Verhalten herbeigeführt hat

(BK-Fellmann, Art. 404 OR N 68ff, 82, 84, 87). Dass der Revisionsauftrag widerrufen werden musste, geht in jedem Fall auf ein Verhalten der Beklagten zurück, sei es auf die unbestrittene Darlehensentnahme aus Mitteln der VEG als Grund für die fristlose Kündigung des VEG-Auftrages durch das BAFU, oder sei es auf den Abschluss eines sachlich nicht gerechtfertigten Aufhebungsvertrages. Kann sich die Beklagte 1 damit nicht auf einen wichtigen Grund für den Widerruf des Revisionsauftrages berufen, bleibt im vorinstanzlichen Verfahren einzig zu prüfen, ob der Widerruf zur Unzeit erfolgte, ob die Klägerin 2 durch die Unzeitigkeit einen besonderen Schaden erlitten hat und wie hoch dieser ist. Ob auch der Kläger 1 den Widerrufsgrund mitverursacht oder -verschuldet hat, ist ohne Bedeutung, da sich die Klägerin 2 ein Verhalten des Klägers 1 als Geschäftsführer der Beklagten 1 nicht entgegenhalten lassen muss. Überhaupt keine Rolle spielen die Umstände des Auftragswiderrufs für die Entschädigung der bis Oktober 2014 noch ordnungsgemäss erbrachten Revisionsar-

- 14 - beiten. Diese sind in jedem Fall zu entschädigen. Umstritten und zu prüfen ist hier einzig der Umfang der von der Klägerin 2 erbrachten Leistungen und der dafür geschuldete Honoraransatz.

E. 3.4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass für die Beurteilung der Rechtsbegehren Ziff. 2 und 3 die konkreten Umstände der Auflösung des BAFU-Vertrages und ein diesbezügliches Verschulden der Beklagten keine Rolle spielen. Für diese Rechtsbegehren sind hinsichtlich ihres Ursprungs weder dieselben Tatsachen massgebend noch beruhen sie auf gleichartigen Rechtsgründen wie das Rechtsbegehren Ziff. 1. Das erste Rechtsbegehren beruht auf Gesellschaftsrecht und einer unsorgfältigen Geschäftsführung für die Gesellschaft. Die beiden andern Rechtsbegehren resultieren aus einem separaten Dienstleistungsauftrag an einen Dritten. Bei einer getrennten Beurteilung besteht keine Gefahr sich widersprechender Urteile. Eine gemeinsame Beurteilung aller Rechtsbegehren wäre auch prozessökonomisch nicht zweckmässig, da jeweils unterschiedliche tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte massgeblich sind. Die das Verfahren vor allem belastenden Beweisaufnahmen zu den einzelnen Rechtsbegehren würden das Verfahren bezüglich der jeweils andern Rechtsbegehren vielmehr erheblich erweitern und verzögern. Eine "Verbindung" zwischen den Rechtsbegehren ergibt sich allein aus der persönlichen Verbindung der beiden Kläger. Darauf kann es aber nicht ankommen. Es war der Kläger 1, der sich aus der Gründung der Klägerin 2 und der Vornahme der Revisionsarbeiten unter deren Rechtspersönlichkeit einen Vorteil versprach; diese rechtlichen Verhältnisse bestanden bereits zwei Jahre lang und wurden von allen Parteien respektiert. Auf dieser von ihm geschaffenen Rechtslage hat sich der Kläger 1 auch im vorliegenden Verfahren behaften zu lassen.

E. 3.5

Gegen eine getrennte Beurteilung der drei Klagebegehren kann auch die von den Beklagten angekündigte Verrechnung nicht ins Feld geführt werden. Die Beklagten haben wohl erklärt, bereits erfolgte Akontozahlungen an den Kläger 1 von Fr. 36'000.- für seine Beteiligung am Gesellschaftsgewinn 2014 mit den noch ausstehenden Honoraransprüchen der Klägerin 2 für das Jahr 2014 verrechnen zu wollen (Urk. 3/12 S. 47/48). Eine solche Verrechnung ist indessen nicht zuläs-

- 15 - sig mangels Identität der Parteien. Die Verrechnung einer Forderung gegen den Kläger 1 kann nicht mit einer Schuld bei der Klägerin 2 als eigenständiger Rechtsperson verrechnet werden. Eine angekündigte offensichtlich unzulässige Verrechnung begründet keine Gefahr von diesbezüglich widersprüchlichen Urteilen in unterschiedlichen Verfahren und rechtfertigt keinen gemeinsamen Gerichtsstand. Wohl wurde in der Vergangenheit der Anteil des Klägers 1 am Gesellschaftsgewinn zwei Mal auf das Konto der Klägerin 2 statt auf das Konto des Klägers 1 überwiesen (Urk. 3/26/38+39). Allein aus vereinzelt falschen Auszahlungsadressen ergibt sich nicht, dass die Parteien die Klägerin 2 grundsätzlich nur als fiktive Konstruktion betrachtet hätten und eine Berufung auf getrennte Rechtssubjekte im vorliegenden Fall rechtsmissbräuchlich wäre. Wäre dies der Fall, müsste der Klägerin 2 die Klagelegitimation überhaupt aberkannt werden. Dies entspricht aber offensichtlich nicht ihrer Absicht.

E. 3.6

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist eine ausreichende tatsächliche oder rechtliche Konnexität der drei Klagebegehren zu verneinen, um die Bildung sowohl einer aktiven Streitgenossenschaft mit objektiver Klagenhäufung als auch eine passive Streitgenossenschaft zuzulassen. Dies gilt vorliegend umso mehr, als damit auf der beklagten Seite einer Partei der ordentliche und grundsätzlich zwingende sachliche Gerichtsstand entzogen würde. Es steht nicht im Ermessen der Klägerschaft, durch die Bildung beliebiger aktiver Streitgenossenschaften samt objektiver Klagenhäufung einer beklagten Partei ihren ordentlichen Gerichtsstand zu verwehren. Offen bleiben kann, ob bei einer Kombination von aktiver und passiver Streitgenossenschaft nicht ohnehin strengere Anforderungen hinsichtlich der Konnexität erfüllt sein müssten. Es besteht weiter kein Anlass, sich mit der Gesetzmässigkeit der bundesgerichtlichen und kantonalen Rechtsprechung zur Zulässigkeit von (nur) passiven Streitgenossenschaften bei verschiedenen sachlichen Zuständigkeiten auseinander zu setzen (vgl. Urk. 1 S. 11ff). Diese Rechtsprechung nimmt Bezug auf die bereits erwähnten Gründe der Prozessökonomie und der Vermeidung widersprüchlicher Urteile, welche vorliegend nicht zum Tragen kommen.

- 16 -

E. 4

Die Klägerin 2 und Berufungsbeklagte wird verpflichtet, den Beklagten und Berufungsklägern eine gemeinsame Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 5'100.- zu bezahlen.

E. 5

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 8'500.- festgesetzt.

E. 6

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin 2 und Berufungsbeklagten auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss der Beklagten und Berufungskläger verrechnet. Die Klägerin 2 und Berufungsbeklagte wird verpflichtet, den Beklagten und Berufungsklägern gemeinsam den geleisteten Vorschuss von Fr. 8'500.- zu ersetzen.

E. 7

Die Klägerin 2 und Berufungsbeklagte wird verpflichtet, den Beklagten und Berufungsklägern für das Berufungsverfahren eine gemeinsame Parteient- schädigung von Fr. 5'400.- (MWSt. inbegriffen) zu bezahlen.

E. 8

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagten/Berufungskläger un- ter Beilage des Doppels von Urk. 7, sowie an die Vorinstanz, je gegen Emp- fangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zur Fortsetzung des Verfahrens über das Rechts- begehren 1 zurück.

E. 9

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 18 - Dies ist ein Teilentscheid im Sinne von Art. 91 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 9. Februar 2017 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. M. Hochuli versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.